

21. 01. 1965

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

5

Gesetz: HAG §§ 1, 2; Bindende Festsetzung von Entgelten für die
in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit
Beschäftigten vom 15. Februar 1963 (BANz. Nr. 61 Seite 1)
§§ 2, 3

Leitsätze:

1. Für die Anwendung des HAG auf den durch dieses Gesetz geschützten Personenkreis kommt es grundsätzlich auf die objektive Rechtslage an und nicht darauf, ob dem Auftraggeber subjektiv diese Rechtslage auch bewußt ist. Andernfalls würde der Schutz des Heimarbeiters bzw. Hausgewerbetreibenden, der der zwingenden gesetzlichen Regelung des HAG zugrunde liegt, leicht umgangen werden können. Eine Offenbarungspflicht des Inhalts, daß der in Heimarbeit Beschäftigte von sich aus dem Auftraggeber seine Zugehörigkeit zu dem unter das HAG fallenden Personenkreis mitzuteilen habe, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus Wortlaut und Sinn der §§ 6 ff. HAG ergibt sich vielmehr, daß derjenige, der Heimarbeit ausgibt, sich seinerseits in zumutbarer Weise vergewissern muß, ob die von ihm mit Lohnaufträgen beschäftigten Personen unter das HAG fallen. Denn sonst kann er den verschiedenen ihm durch das HAG auferlegten Pflichten (vgl. z.B. § 9 HAG Entgeltbelege; § 6 HAG Listenführung) nicht nachkommen (BAG AP Nr. 2 zu § 2 HAG Ziff. II 3).
2. Eine Parteiabsprache des Inhaltes, daß mit den vereinbarten Entgelten, die erheblich über den Mindestentgelten lagen, auch alle gesetzlichen Zuschläge für die Heimarbeit mitabgegolten sein sollen, ist rechtlich möglich; der Ausgeber der Heimarbeit trägt aber insoweit die volle Darlegungs- und Beweislast (BAG AP Nr. 1 zu § 20 HAG).

Aktenzeichen: 5 AZR 228/64

Urteil des BAG vom 21. Januar 1965

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 228/64

1 Sa 22/64 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes! ⁵

Verkündet
am 21. Januar 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, den Bundesrichter Dr. Auffarth und die Bundesarbeitsrichterin Kempe sowie den Bundesarbeitsrichter Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. April 1964 – 1 Sa 22/64 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger unter das Heimarbeitsgesetz (HAG) fällt und neben den vereinbarten Entgelten noch die gesetzlichen Zuschläge für Urlaubsgeld, Feiertagsgeld, Krankenbeihilfe sowie einen Unkostenzuschlag von 10 % verlangen kann.

Der Kläger meldete sich bei der Beklagten auf Grund einer Zeitungsanzeige vom 23. April 1963, nach der die Beklagte Heimarbeit für leichte Montagearbeiten vergeben wollte. Es handelte sich um die Montage von Koffergriffen. Der Kläger einigte sich bei den Vorbesprechungen mit dem Zeugen H , einem Angestellten der Beklagten, auf einen Preis von 1,50 DM je 100 Stück, der später auf 1,60 DM erhöht wurde. Die Beklagte ging bei ihrer Kalkulation von einem Durchschnittsergebnis von 218 Stück pro Stunde aus. Nach § 2 Abs. 1 der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Heimarbeit Beschäftigten im Gebiet der Bundesrepublik vom 15. Februar 1963 (BANz. Nr. 61 S. 1) beträgt das der Stückentgeltberechnung zu Grunde zu legende Mindeststundenentgelt 1,32 DM. Der Kläger war etwa vom 28. Mai bis zum 21. September 1963 für die Beklagte tätig. Bis zum 10. Juli 1963 verrichtete er die Montagearbeiten im wesentlichen nach Feierabend, da er bis zu diesem Zeitpunkt in einer anderen Firma ortsgebunden beschäftigt war. Der Kläger erledigte die Montagearbeiten zunächst allein mit seiner Ehefrau und etwa ab Juli 1963 zeitweise auch zusammen mit der Zeugin G , die er zu diesem Zwecke eingestellt hatte. Anfang Juni 1963 legte die Beklagte dem Kläger folgende Erklärung zur Unterschrift vor:

"Erklärung

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich als selbständig arbeitender Gewerbetreibender nicht unter die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes falle, weil ich mehr als 2 fremde Hilfskräfte beschäftige.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich diesbezügliche Änderungen in meinen Verhältnissen unverzüglich der Firma mitzuteilen habe."

Der Kläger gab trotz mehrfacher Mahnung diese Erklärung nicht unterschrieben zurück.

Nach einer Berechnung der Entgeltüberwachungsstelle für Heimarbeit ergibt sich bei einem erzielten Gesamtverdienst von 3.097,98 DM ein Betrag an Zuschlägen von 709,93 DM, den der Kläger geltend macht. Er führt zur Begründung aus, er sei zunächst Heimarbeiter und nach Einstellung der Zeugin G Hausgewerbetreibender im Sinne des HAG gewesen und habe deshalb Anspruch auf die verlangten Zuschläge.

Die Beklagte führt zur Begründung ihres Klagabweisungsantrags aus, der Kläger habe sich bei den Verhandlungen, die zur Aufnahme seiner Tätigkeit geführt hätten, stets als selbständiger Gewerbetreibender ausgegeben. Sie habe ihre Kalkulation offen gelegt und erklärt, der übliche Stücklohnpreis pro 100 Stück für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende betrage etwa 90 Pfg., für selbständige Gewerbetreibende etwa 1,50 DM pro 100 Stück unter Abgeltung aller Unkosten für Steuern, Sozialanteile usw. des Gewerbetreibenden. Nach dieser Eröffnung sei ein Preis von 1,50 DM, später 1,60 DM pro 100 Stück vereinbart worden. Die Beklagte ist der Ansicht, mit den vereinbarten, weit über den Mindestentgelten liegenden Preisen seien auch alle jetzt verlangten Zuschläge abgegolten. Im übrigen verstoße das nachträgliche Klagbegehren gegen Treu und Glauben. Schließlich sei auch die Geschäftsgrundlage für die mit dem Kläger getroffene Abmachung weggefallen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung auf Grund weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter, während die Beklagte um Zurück-



- 4 -

weisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1) Das angefochtene Urteil unterstellt, daß der Kläger zunächst Heimarbeiter und später Hausgewerbetreibender war. Diese Annahme entspricht der Rechtslage. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien war das HAG anzuwenden. Der Kläger hat bis zum Juli 1963 zunächst allein mit seiner Ehefrau in eigener Betriebsstätte und lediglich für die Beklagte Koffergriffe montiert und dieser Firma die Verwertung der Arbeitsergebnisse überlassen. In diesem Zeitraum war er daher Heimarbeiter (§§ 1 Abs. 1 a, 2 Abs. 1 HAG). In der folgenden Zeit arbeitete außerdem noch die vom Kläger eingestellte Zeugin G mit. Der Kläger wurde nunmehr zum Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (§§ 1 Abs. 1 b, 2 Abs. 2 HAG). Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob der Kläger seinen Betrieb beim Gewerbeamt angemeldet hat - wie die Beklagte behauptet - oder nicht (vgl. unten Nr. 2 der Entscheidungsgründe a.E.).

2) Das angefochtene Urteil geht auch zu Recht davon aus, daß es für die Anwendung des HAG auf den durch dieses Gesetz geschützten Personenkreis grundsätzlich auf die objektive Rechtslage ankommt und nicht darauf, ob dem Auftraggeber subjektiv diese Rechtslage auch bewußt ist. Andernfalls würde der Schutz des Heimarbeiters bzw. Hausgewerbetreibenden, der der zwingenden gesetzlichen Regelung des HAG zugrunde liegt, leicht umgangen werden können. Eine Offenbarungspflicht des Inhalts, daß der in Heimarbeit Beschäftigte von sich aus dem Auftraggeber seine Zugehörigkeit zu dem unter das HAG fallenden Personenkreis mitzuteilen habe, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus Wortlaut und Sinn der §§ 6 ff. HAG ergibt sich vielmehr, daß derjenige, der Heimarbeit ausübt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sich seinerseits in zumutbarer Weise vergewissern muß, ob die von ihm mit Lohnaufträgen beschäftigten Personen unter das HAG fallen. Denn sonst kann er den verschiedenen ihm durch das HAG auferlegten Pflichten (vgl. z.B. § 9 HAG Entgeltbelege; § 6 HAG Listenführung) nicht nachkommen (BAG AP Nr. 2 zu § 2 HAG Ziff. II 3).

Durch die bisherigen Feststellungen nicht hinreichend begründet ist aber die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte habe keine Zweifel darüber zu haben brauchen, daß der Kläger entsprechend seinem Auftreten selbständiger Gewerbetreibender gewesen sei; deshalb verstoße der Kläger gegen Treu und Glauben, wenn er sich nachträglich auf seine Eigenschaft als Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender berufe und die Erhebung seiner Ansprüche sei rechtsmißbräuchlich. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des HAG kann unter Berücksichtigung des besonderen Schutzcharakters dieses Gesetzes nur ganz ausnahmsweise und unter Anlegung eines strengen Maßstabes arglistig sein. Das angefochtene Urteil stützt seine Auffassung in erster Linie auf die eidliche Aussage des Zeugen H , die aber bisher wegen ihrer Unklarheit weder zu der Annahme ausreicht, die Beklagte habe ohne weiteres von der Eigenschaft des Klägers als selbständiger Gewerbetreibender ausgehen können, noch dazu, das Verhalten des Klägers sei arglistig. Dieser Zeuge hat nur bekundet, der Kläger habe sich selbständig machen wollen, beim Arbeitsamt wegen der Zuweisung von Arbeitskräften vorgesprochen und in seinem Gewerberaum schon Fundamente zum Aufstellen von Schleifböcken hergestellt. Unstreitig ist zwischen den Parteien weiter, daß der Kläger in den ersten Wochen die Heimarbeit nur nach Feierabend verrichtet hat, weil er noch als Arbeitnehmer tagsüber beschäftigt war, daß die Beklagte die Maschinen stellte und die ausgegebene Heimarbeit dem Kläger brachte und abholte. Unter diesen Umständen konnten sich in einer mittelgroßen Stadt wie ~~Leipzig~~ für die Beklagte als branchen-



kundige Firma durchaus erhebliche Zweifel ergeben, ob der Kläger nun wirklich schon selbständiger Gewerbetreibender mit mehr als zwei fremden Hilfskräften war und nicht nur beabsichtigte, dies zu werden. Mußte die Beklagte Zweifel haben, so hätte sie auch leicht die erforderlichen Feststellungen, z.B. bei der Anlieferung oder Abholung der Heimarbeit, treffen können. Möglicherweise haben beide Parteien die Frage der Geltung des HAG für den Kläger zunächst bewußt ungeklärt gelassen. In diesem Falle könnte aber den Kläger nicht der Vorwurf der Arglist treffen. Zu Recht weist die Revision hinsichtlich der Preisabsprache auf weitere Unklarheiten in der Aussage des Zeugen H hin. Danach will er dem Kläger etwa 100 % Zuschlag auf die Preise für Heimarbeit einmal für den "Gewerbetreibenden", zum anderen für den "Hausgewerbetreibenden" in Aussicht gestellt haben. Es bleibt unklar, von welchem Rechtsstatus des Klägers der Zeuge H als Vertreter der Beklagten ausgegangen ist. Dabei schließen sich beide Begriffe, was auch das angefochtene Urteil möglicherweise verkennt, nicht notwendig aus. Wie der Senat in der Entscheidung AP Nr. 2 zu § 2 HAG bereits ausgeführt hat (Ziff. II 2 a mit weiteren Nachweisen), gehen Sinn und Zweck des HAG gerade dahin, Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften auch dann dem Schutz des Gesetzes zu unterstellen, wenn sie ihren Gewerbebetrieb nach Anmeldung beim Gewerbeamt als Kleinunternehmer zwar in rechtlicher und persönlicher Selbständigkeit ausüben, jedoch in tatsächlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihrem Auftraggeber diesem die Verwertung der Arbeitsergebnisse überlassen.

3) Sollte das Landesarbeitsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, dem Kläger sei es nicht verwehrt, sich auf seine Eigenschaft als Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibender zu berufen, so ist der Rechtsstreit gleichwohl noch nicht zur Entscheidung im Sinne der Klage reif. Denn schon die bisherige Aus-



sage des Zeugen H enthält gewisse Anhaltspunkte für die Annahme, daß mit den vereinbarten Entgelten, die erheblich über den Mindestentgelten lagen, auch alle gesetzlichen Zuschläge für die Heimarbeit mitabgegolten sein sollten. Eine derartige Vereinbarung ist rechtlich möglich; der Ausgeber der Heimarbeit trägt aber insoweit die volle Darlegungs- und Beweislast (BAG AP Nr. 1 zu § 20 HAG).

Schließlich bestehen auch noch gewisse Unklarheiten hinsichtlich der Höhe der verlangten Zuschläge. Die Berechnung der Entgeltüberwachungsstelle geht von einem Gesamtverdienst von 3.097,98 DM aus, während durch die überreichten Rechnungen nur 3.004,68 DM ausgewiesen sind. Außerdem wird angenommen, das Heimarbeitsverhältnis habe vom 1. Mai bis 31. Oktober 1963 bestanden, während der Kläger in Wirklichkeit nur von Ende Mai bis Ende September für die Beklagte tätig war. Schließlich wird ein allgemeiner Unkostenzuschlag von 10 % bei der Berechnung eingesetzt, während nach § 3 der bindenden Festsetzung ein angemessener Zuschlag zu zahlen ist, der mindestens 5 % beträgt.

gez. Dr. Boldt

Kempe

Dr. Stumpf

Keller

Dr. Auffarth

